

**Satzung der Stadt Greven über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2012
in der Fassung der XIII. Änderung vom 17.12.2025**

Präambel

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen. Die Satzung wurde geändert durch die am 18.12.2013 durch den Rat der Stadt Greven beschlossene I. Änderung, die am 17.12.2014 beschlossene II. Änderung, die am 16.12.2015 beschlossene III. Änderung, die am 14.12.2016 beschlossene IV. Änderung, die am 20.12.2017 beschlossene V. Änderung, die am 19.12.2018 beschlossene VI. Änderung, die am 18.12.2019 beschlossene VII. Änderung, die am 16.12.2020 beschlossene VIII. Änderung, die am 15.12.2021 beschlossene IV. Änderung, die am 14.12.2022 beschlossene X. Änderung, die am 13.12.2023 beschlossene XI. Änderung, die am 18.12.2024 beschlossene XII. Änderung und die am 17.12.2025 beschlossene XIII. Änderung.

Rechtsgrundlagen sind:

§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023),

§§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706)

§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712)

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht	3
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer	3
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht.....	4
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	4
§ 5 Benutzungsgebühren.....	5
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab).....	5
§ 7 Gebührenpflichtige	6
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	7
§ 9 Ordnungswidrigkeit.....	7
§ 10 Inkrafttreten	8
Anlage 1	9
Anlage 2	11
Bekanntmachungsanordnung	30
Änderungsverfolgung	31

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Greven betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Greven beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Greven mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so-lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich, zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahn-rand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Greven erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kosten-anteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse (Anlage 1) gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, gilt die unselbständige öffentliche Stichstraße oder der unselbständige öffentliche Stichweg als Straße im Sinne des Abs. 2.
- (4) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.
- (6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------|------------|
| - in Reinigungsklasse S 1 | 11,91 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 2 | 11,91 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 3 | 2,65 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 4 | 0,00 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 5 | 2,12 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 6 | 1,59 Euro |
- (7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:²
- | | |
|---------------------------|-----------|
| - in Reinigungsklasse W 1 | 1,36 Euro |
| - in Reinigungsklasse W 2 | 1,51 Euro |
| - in Reinigungsklasse W 3 | 1,21 Euro |
| - in Reinigungsklasse W 4 | 0,90 Euro |
- (8) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

¹ Die Beträge in § 6 Absatz 6 wurden durch die I. - XIII. Satzungsänderung verändert. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

² Die Beträge in § 6 Absatz 7 wurden durch die I. u- V., VIII., IX., XI., XII. und XIII. Satzungsänderung verändert. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Be-nutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung,
- falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat unterbleibt oder
 - für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss,
 - bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen.

Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und bei erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf des Rechtsmittels gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 11.12.2008 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Die I. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Die II. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die III. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft, die IV. Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die V. Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die VI. Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die VII. Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die vorstehende VIII. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die IX. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die X. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die XI. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die XII. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die XIII. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Anlage 1

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach den Reinigungsklassen (§ 6 der Satzung)

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichtete A = Anlieger B = Stadt Greven
S 1	Fußgänger- zone	2 x wöchentlich maschinelle 3 x wöchentlich manuelle Reinigung	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	B
S 2	Anlieger- straße Kategorie I	2 x wöchentlich maschinelle 3 x wöchentlich manuelle Reinigung	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	B
S 3	Anlieger- straße Kategorie II	1x wöchentlich maschinelle Reinigung	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	B
S 4	Anlieger- straße	1x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 5	innerörtliche Verkehrs- straße	1x wöchentlich maschinelle Reinigung	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	B
S 6	überörtliche Verkehrs- straße	1x wöchentlich maschinelle Reinigung	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	B

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungsverpflichtung	Verpflichtete A = Anlieger B = Stadt Greven
W 1	Fußgänger- zone	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	B

W 2	Anlieger- straße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	B
W 3	innerörtliche Verkehrs- straße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	B
W 4	überörtliche Verkehrs- straße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	B

Anlage 2

Straßenverzeichnis³

kgO = keine geschlossene Ortslage S = Sommerreinigung W = Winterwartung					
		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
		Adlerstraße	S 4	W 2	x
	kgO	Airportallee			
		Albachtstraße	S 3	W 2	x
		Albachtstraße	S 4		x
		Albert-Schweitzer-Straße	S 3		
	kgO	Aldruper Brink			
	kgO	Aldruper Heide			
	kgO	Aldruper Mark			
	kgO	Aldruper Oberesch			
	kgO	Aldruper Straße			
		Aldruper Weg	S 3		x
	kgO	Aldruper Weg			
		Allensteiner Straße	S 3		
		Alte Bahnhofstraße	S 3	W 2	x
		Alte Lindenstraße	S 3	W 2	x
		Alte Lindenstraße	S 4		x
		Alte Münsterstraße	S 1	W 1	
	kgO	Altenberger Straße			
		Alter Fährweg	S 4	W 2	x
		Am Diekpohl	S 3	W 2	x
		Am Diekpohl	S 4		x
		Am Eggenkamp	S 5	W 3	x
		Am Eggenkamp	S 4		x
		Am Emsdeich	S 4		
		Am Fiskediek	S 3	W 2	x
		Am Fiskediek	S 4		x
	kgO	Am Franz-Felix-See			
		Am Freibad	S 4		
		Am Hallenbad	S 3	W 2	
		Am Herrenkamp	S 3		
	kgO	Am Horstkamp			
		Am Kip	S 3		

³ Die Anlage 2 wurde durch die I. Satzungsänderung verändert. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
	kgO	Am Max-Klemens-Kanal			
	kgO	Am Mühlenbach			
		Am Schienenweg	S 3		
		Am Sportplatz	S 4		
		Am Überesch	S 4	W 2	x
	kgO	Am Voßkotten			
		Am Walgenbach	S 3		
		Am Wall	S 3		
		Am Wilhelmplatz	S 2	W 2	x
		Amselstraße	S 3		
		Amsivariestraße	S 3		
		An der Bleiche	S 3	W 2	x
		An der Brede	S 4		
		An der Flachsroste	S 4		
		An der Gronenburg	S 3		
		An der Landwehr	S 3		
		An der Martinischule	S 5	W 3	x
		An der Rönne	S 3		
		Anna-Badouin-Straße	S 3		
		Anna-Delcour-Straße	S 3		
		Anna-Winterstein-Weg	S 3		
		Annette-von-Droste- Hülshoff-Straße	S 3		
		Antonia-Niehaus-Weg	S 3		
		Antoniusstraße	S 3		
		Aohkamp	S 4		
		Auguste-Stäblein-Straße	S 3		
	kgO	August-Euler-Straße			
		Bahnhofstraße	S 5	W 3	
		Bahnweg	S 4		
		Barkenstraße	S 1	W 1	x
		Barkenstraße	S 3	W 2	x
		Barkenwinkel	S 3		
		Beckermannstraße	S 3		
		Beckermannstraße	S 4		x
		Beethovenstraße	S 4		
		Bergstraße	S 1	W 1	x
		Bergstraße	S 2	W 2	x
		Bernard-Schumacher-Weg	S 4		
		Bernhardstraße	S 3	W 2	
		Bettina-von-Arnim-Straße	S 3		
		Biederlackstraße	S 3	W 2	
		Birkenweg	S 3		

		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
		Bismarckstraße	S 5	W 3	x
		Blaufärberstraße	S4		
		Blücherstraße	S 3		
		Blumenweg	S 3		
	kgO	Bockholter Ring			
	kgO	Bockholter Straße			
		Boevemannstraße	S 3	W 2	x
		Boevemannstraße	S 4		x
		Bonhoefferstraße	S 3		
		Böttcherweg	S 4		
		Brauerweg	S 4		
		Brentanoweg	S 3		
		Breslauer Straße	S 3		x
		Briandstraße	S 3		
		Brookkämpe	S 4		
		Brookstraße	S 3		
		Brüggenmersch	S 4		
		Bruktererstraße	S 3		
		Buchbinderstraße	S 4		
		Buchenweg	S 3		
		Buchenweg	S 4		x
		Büchnerweg	S 3		
		Burgstraße	S 4		
		Carl-Benz-Straße	S 3	W 2	
		Cheruskerstraße	S 3		
		Chico-Mendes-Straße	S 3		
		Clara-Schründer-Straße	S 3		
		Claudiusweg	S 3		
	kgO	Dansenbörger Heide			
		Danziger Straße	S 3		
		Döllken	S 4		
		Dorfstraße	S 6	W 4	
		Drechslerstraße	S 4		
		Drosselstraße	S 3		
		Drosselweg	S 4		
		Eichendorffweg	S 3	W 2	
		Eichengrund	S 4		
		Eichenweg	S 3		
		Elbestraße	S 4		
		Elbinger Straße	S 3		
		Eli-Marcus-Weg	S 4		
	kgO	Elly-Beinhorn-Straße			
		Elsterweg	S 4		

		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
	kgO	Emsdettener Damm			
		Emsdettener Landstraße	S 6	W 4	x
		Emsdettener Landstraße	S 4		x
		Emsdettener Straße	S 6	W 4	x
		Emsinsel	S 4		
		Emsstraße	S 4		
		Emsweg	S 3		
	kgO	Engberdingdamm			
		Eschstraße	S 3		
		Falkenstraße ⁴	S4	W2	x
		Fasanenweg	S 4		
		Feldweg	S 4		
		Ferdinandstraße	S 4		
	kgO	Feuerstiege			
		Finkenstraße	S 3		
	kgO	Flothdamm			
		Frankenstraße	S 3		
		Frankenweg	S 3		
		Franz-Fischer-Weg	S 4	W 3	
		Fredenstiege	S 3		
		Friedenstraße	S 3		
		Friedrich-Ebert-Straße	S 3	W 2	
		Friedrichstraße	S 4		
		Friesenstraße	S 3		
	kgO	Fuestruper Straße			
		Gartenstraße	S 4		
		Geersbüschke	S 4	W 2	x
	kgO	Gelmerstraße			
		Gerberweg	S 4		
		Gerburgisstraße	S 3		
		Geschwister-Scholl-Straße	S 3		
	kgO	Gimbter Heide			
		Ginsterweg	S 3		
	kgO	Glanering			
		Glatzer Straße	S 3		
		Gneisenaustraße	S 3		
		Goerdelerstraße	S 3	W 2	
		Goethestraße	S 3		
		Grabenstraße	S 5	W 3	x
		Grevener Landstraße	S 6	W 4	x

⁴ Die Tabelle wurde im Bereich "Falkenstraße" durch die VI. Änderungsatzung vom 20.12.2018 ergänzt. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
		Grevener Landstraße	S 3	W 2	x
		Grevener Straße	S 6	W 4	x
		Grimmstraße	S 5	W 3	x
		Grimmstraße	S 4		x
		Gronenweg	S 4		
		Grotenkamp	S 3		
		Grundkampstraße	S 4		
		Grüner Grund	S 3	W 2	x
		Grüner Ring	S 3		
		Grüner Weg	S 6	W 4	x
		Grüner Weg	S 4		x
		Grüner Winkel	S 3		
kgO		Guntruper Berge			
kgO		Guntruper Straße			
		Gutenbergstraße	S 3	W 2	x
kgO		Hafenweg			
		Halstrastraße	S 4		
		Hansaring 1	S 5	W 3	x
		Hansaring 2	S 3		x
		Hansaring 3	S 4		x
		Hansaring 4	S 3	W 2	x
		Hansaring 5	S 5		x
		Hansaring 6	S 5	W 3	x
		Hansaring 7	S 4		x
		Hanseller Straße	S 3		x
		Hanseller Straße	S 4		x
kgO		Hanseller Straße L 529			
		Hauptmannstraße	S 3		
		Heckenweg	S 3		
kgO		Hegemanns Damm			
		Heidekamp	S 4		
		Heideweg	S 3		
		Heimstättenweg ⁵	S 3	W2	x
		Heinrich Hertz Straße	S 3		
		Heinrichstraße	S 3		
		Heinrich Wildemann Str.	S 4		
kgO		Hembergenger Straße			
		Hemeweg	S 3	W 2	
		Henry-Dunant-Straße	S 3		
kgO		Herberner Mersch			

⁵ Die Tabelle wurde unter „Heimstättenweg“ durch die VI. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ergänzt. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
	kgO	Herberner Ring			
	kgO	Herberner Straße			
		Hermann-Löns-Straße	S 3		
	kgO	Hessenweg			
		Het Nieland	S 3		
		Hildegard-von-Bingen-Weg	S 3		
		Hinter der Lake	S 2	W 2	x
		Hinter der Lake	S 3		x
		Hochstraße	S 4	W 2	
		Hoek	S 4		
		Holzschuhmacherstraße	S 4		
	kgO	Hülshorster Stiege			
		Hutmacherweg	S 4		
	kgO	Hüttruper Heide			
	kgO	Hüttruper Straße			
	kgO	Ibbenbürener Damm			
		Im Deipen Brook	S 3		
		Im Marktesch	S 3		
		Im Marktesch	S 4		x
		In den Bergen	S 3	W 2	x
		Industriestraße	S 4		
		Ingeborg-Bachmann-Straße	S 3		
		Jägerweg	S 5	W 3	x
	kgO	Jägerweg			
	kgO	Joan-Joseph-Fiege-Straße			
	kgO	Jochmarings Damm			
		Johan-Becker-Straße	S 4		
		Johannesstraße	S 3	W 2	
		Johanneswinkel	S 3		
		Johanningstraße	S 3		
		Johanningstraße	S 4		x
		Josefstraße	S 4		
		Joseph-Monier-Straße	S 4	W 3	
		Joseph-Schründer-Straße	S 4		
		Jürgen-Hornemann-Straße	S 4		
		Jürgenstraße	S 4		
		Jürkenweg	S 3		
		Kanalstraße	S 4	W 2	x
		Kapellenstraße	S 3		
		Kardinal-von-Galen-Straße	S 5	W 3	
		Karlstraße	S 4		
		Kaup's Esch	S 3		
		Kerkstiege	S 3	W 2	

		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
		Kettelerstraße	S 4		
		Kiefernstraße	S 3	W 2	x
		Kirchplatz 1	S 5	W 3	x
		Kirchplatz 2	S 4		x
		Kirchstraße	S 1	W 1	
		Kirchweg	S 3		
		Knopfmacherweg	S 4		
		Köhlerweg	S 4		
		Kolberger Straße	S 3		
		Kolpingstraße	S 3	W 2	x
		Königsberger Straße	S 3		
		Königstraße 1	S 6	W 4	x
		Königstraße 2	S 4		x
		Konradstraße	S 3		
		Korbmacherweg	S 4		
		Kösliner Straße	S 3		
kgO		Krackenweg			
		Kranichweg	S 4		
kgO		Kroner Heide			
		Krumme Straße	S 4		
		Kuckucksweg	S 4		
		Kürschnerstraße	S 4		
		Kuhtrog	S 4		x
		Kurze Straße	S 4		
kgO		Landskrone			
kgO		Lauesch			
		Laukamp	S 4		
kgO		Laumanns Damm			
		Leinweberstraße	S 4	W 3	
		Lennestraße	S 4		
		Lerchenstraße	S 3		
		Lessingstraße	S 3		
		Liebigstraße	S 3		
		Liebigstraße	S 4		x
		Liegnitzer Straße	S 3		
		Lindenstraße	S 3	W 2	
		Lippestraße	S 4		
		Lortzingstraße	S 4		
		Lothar-Fabian-Weg	S 3		
		Ludgeristraße	S 3		
		Ludwig-Terfloth-Straße 1	S 3	W 2	x
		Ludwig-Terfloth-Straße 2	S 4		x
kgO		Maestruper Brook			

		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
	kgO	Maestruper Straße			
		Magdalenenstraße	S 4		
		Mainstraße	S 4		
		Margot-Krause-Weg	S 3		
		Maria-Becker-Straße	S 3		
		Maria-Sybilla-Merian-Straße	S 3		
		Marie-Luise-Kaschnitz-Straße	S 3		
		Marienburger Straße	S 3		
		Marienfriedstraße	S 4		
		Marienstraße	S 3		
		Marienstraße	S 4		x
		Marktplatz	S 1	W 1	
		Marktstraße	S 1	W 1	
		Martinstraße	S 2	W 2	
		Meerkuhle	S 4		
		Meinhardingstraße	S 3		x
		Meinhardingstraße	S 4		x
		Meisenweg	S 3		
		Mergenthalerstraße	S 3	W 2	
	kgO	Mestheide			
		Middelbrink	S 3		
		Moltkestraße	S 3		
		Montargisstraße	S 5	W 3	x
		Montargisstraße	S 4		x
		Moorweg	S 4	W 2	x
		Moselstraße	S 3		
		Mozartstraße	S 4		
		Mühlenstraße	S 3	W 2	x
	kgO	Mühlenweg			
	kgO	Münsterdamm			
		Münsterstraße	S 5	W 3	
		Naendorfstraße	S 3	W 2	x
		Neckarstr.	S 4		
		Neustraße	S 3		
		Niederort	S 2	W 2	
		Nien Damm	S 3		
		Nordstraße	S 3		
		Nordwalder Straße	S 6	W 4	
		Oppelner Straße	S 3		
	kgO	Ostbeverner Straße			
		Ostring	S 3	W 2	
		Otto-Hahn-Straße	S 3	W 2	
	kgO	Otto-Lilienthal-Straße			

		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
		Overmannstraße	S 3	W 2	
		Pappelweg	S 3	W 2	x
		Pastor Scheinhardt Weg ⁶	S 2	W2	x
		Pauline-Bührove-Straße	S 5	W 3	x
		Paulusstraße	S 3		
	kgO	Pentruper Mersch			
	kgO	Pentruper Straße			
		Pestalozzistraße	S 3		
		Pfarrer-Esch-Straße	S 3		
		Pfarrer-Heidbreder-Straße	S 3		
		Pfarrer-Mersmann-Stiege	S 3	W 2	
		Pfarrer-Müller-Straße	S 3		
		Philipp-Manz-Straße	S 4	W 2	x
		Philipp-Reis-Straße	S 4	W 2	
	kgO	Pickstiege			
		Pluggen-Hiärm-Weg	S 3		
	kgO	Postdamm			
		Raiffeisenstraße	S 3	W 2	x
		Raiffeisenstraße	S 4		x
		Rathausstraße	S 6	W 4	
	kgO	Reckenfelder Straße			
		Rheinstraße	S 4	W 2	
		Ricarda-Huch-Straße	S 3		
		Riekestraße	S 3	W 2	
		Rilkeweg	S 3		
	kgO	Robert-Bosch-Straße			
		Robert-Jungk-Straße	S 3		
		Robert-Koch-Straße	S 3		
		Robert-Schumann-Straße	S 3		
		Röntgenstraße	S 3		
		Roonstraße	S 3		
		Rosenweg	S 3		
		Ruhe Rott	S 3		
		Ruhkamp	S 3		
		Ruhrweg	S 4		
		Sachsenstraße	S 3		
		Sachsenstraße	S 4		x
		Saerbecker Straße	S 5	W 3	
		Sandstraße	S 3		

⁶ Die Ergänzung erfolgte durch die VI. Satzungsänderung vom 20.12.2018. Bitte beachten Sie dazu auch die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

	Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
	Sandweg ⁷	S 4		
	Sattlerstraße	S 4		
	Schäferstraße	S 4		
	Scharnhorststraße	S 3		
	Scharpenbergweg	S 3		
kgO	Schiffahrter Damm			
	Schillerstraße	S 3	W 2	x
	Schillerstraße	S 4		x
kgO	Schlage			
	Schlingstiege	S 3	W 2	
	Schmedehausen-Domhof	S 3	W 2	
kgO	Schmedehausener Straße			
	Schneidemühler Straße	S 3		
	Schneiderweg	S 4		
kgO	Schöneflieth			
	Schoppenkamp	S 3		
	Schründerring	S 4		
	Schulgasse	S 1	W 1	
	Schulstraße	S 3	W 2	
	Schusterstraße	S 4		
	Schützenstraße	S 5	W 3	x
	Schützenstraße	S 4		x
	Schwalbenweg ⁸	S4	W 2	x
	Schwarzer Weg	S 3	W 2	x
	Schwarzer Weg	S 4		x
	Schweringstraße	S 3		
	Schwester-Dora-Straße	S 3		
	Schwester-Gerlande-Straße	S 3		
	Sedanstraße	S 3		
	Sedanstraße	S 4		x
	Seilerstraße	S 4		
	Siedlungsweg	S 4	W 2	x
	Sonnenstraße	S 4		
	Sperberweg	S 3		
	Sperlinsgasse	S 4		
kgO	Sprakeler Straße			
	Spulerstraße	S 3		
	Starenweg	S 3		

⁷ Die Tabelle wurde unter „Sandweg“ durch die VI. Änderungssatzung vom 20.12.2018 verändert. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

⁸ Die Tabelle wurde unter „Schwalbenweg“ durch die VI. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ergänzt. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
		Stargarder Straße	S 3		
		Stauffenbergstraße	S 3	W 2	
		Steenbergstraße	S 3		
		Steinfurter Straße	S 5	W 3	
		Stellmacherweg	S 4		
		Stettiner Straße	S 3	W 2	
		Steверweg	S 4		
		Stockkamp	S 5	W 3	
		Stolper Straße	S 3		
		Suhrland	S 3		
		Taubenstraße	S 4		
		Teichstraße	S 3	W 2	x
		Teichstraße	S 4		x
		Teigelhügel	S 3		
		Telgenkamp	S 4		
	kgO	Telgter Straße			
		Theodor-Storm-Weg	S 3		
		Theodor-Storm-Weg	S 4		x
		Theresia-Siewering-Straße	S 3		
		Tieckstraße	S 3	W 2	x
		Tischlerweg	S 4		
		Töpferweg	S 4		
		Tuchmacherstraße	S 4		
		Überwasserstraße	S 4	W 2	
		Uhlandweg	S 3		
		Up'n Brink	S 4		
		Up'n Nien Esch	S 3	W 2	
		Vereinsstraße	S 3		
		Viktor-Kaplan-Straße	S 4		
		Vogelstiege	S 3		
		Von-Kleist-Straße	S 3		
		Walter-Weyl-Weg	S 1	W 1	
		Wannenmacherstraße	S 4		
		Weberstraße	S 3		
	kgO	Wentruper Mark			
		Wentruper Weg	S 3		
		Werner-von-Siemens-Straße	S 3	W 2	
		Weserstraße	S 4		
	kgO	Westeroder Straße			
		Wibbeltweg	S 3	W 2	x
		Wiesenstraße	S 3	W 2	
		Wilhelm-Busch-Straße	S 3		
		Wilhelmstraße	S 3	W 2	

		Straßen bzw. Straßenteile	Reinigung- klasse S	Reinigungs- klasse W	Erläuterung
		Windthorststraße	S 3	W 2	
	kgO	Winkelhoek			
		Winninghoffpättken	S 2	W 2	
		Witte Oever	S 3		
		Witte Oever	S 4		x
	kgO	Wittlerdamm			
		Wöstenstraße	S 3		x
		Wöstenstraße	S 4		x
		Wredestraße	S 3		
		Zeisigweg	S 3		
		Zeisigweg	S 4		x
		Zigarrenmacherstraße	S 4		
		Zimmermannstraße	S 4		
		Zum Sternenbusch	S 3		
		Zum Wasserturm	S 3		
		Zum Wasserwerk	S 4		
		Zum Wiesengrund	S 3		
	kgO	Zur Freilichtbühne			
		Zur Friedrichsburg	S 4		
	kgO	Zur Jägerklause			
	kgO	Zur Kiebitzheide			

X = Erläuterung

W 2	Adlerstraße Der Winterdienst wird nur auf dem Teilstück zwischen Heimstättenweg und Schwalbenweg betrieben. ⁹
W 2	Albachtstraße: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Die Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3
S 4	Albachtstraße: Stichwege zu den Häusern: 10;12 und 20a, und 20 - 24a, und 26 - 30a.
S 3	Aldruper Weg: Straßenreinigung für die Häuser 1 bis 31b
W 2	Alte Bahnhofstraße: Der Winterdienst wird auf dem Teilstück zwischen Kerkstiege und Gutenbergstraße betrieben, einschl. der Sackgasse Richtung Ems und der Fuß- und Radweg zur L 555/ Nordwalder Str.
W 2	Alte Lindenstraße: Der Winterdienst wird nicht auf dem nordwärts führenden Straßenabschnitt (=Sackgasse

⁹ Die Tabelle wurde im Bereich „Adlerstraße“ durch die VI. Änderungssatzung vom 20.12.2018 geändert. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

	von ca. 70m Länge) ab Einmündung Schulstraße betrieben.
S 4	Alte Lindenstraße: Anliegerreinigung auf dem nordwärts führenden Straßenabschnitt (=Sackgasse von ca. 70 m Länge) ab Einmündung Schulstraße
W 2	Alter Fährweg: Der Winterdienst wird auf dem Teilstück zwischen Dorfstraße und Parkplatz betrieben, ca. 200m.
W 2	Am Diekpohl: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen der Saerbecker Straße und der Einmündung In den Bergen. Der Stichweg zu den Häusern 17a, b und c fällt nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3, ebenso ca. 60 m hinter der Einmündung In den Bergen.
S 4	Am Diekpohl: Reinigung des Stichweges zu den Häusern 17 a, b und 17 c
W 3	Am Eggenkamp: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen dem Grünen Weg und dem Hansaring. Die abzweigenden Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Am Eggenkamp: Stichweg zu den Häusern Nr. 1, 11 und 13 sowie zu den Häusern 17 und 19.
W 2	Am Fiskediek: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Am Fiskediek: Reinigung der Stichwege zu den Häusern 1a und 3a sowie Stichweg zu den Häusern 29-31a.
W 2	Am Überesch: Gefällestrecke von der Einmündung Dorfstraße aus in die Straße Am Überesch auf einer Länge von ca. 75 m.
W 2	Am Wilhelmplatz: Die Umfahrt des Parkplatzes wird wintergewartet, ebenso der Straßenteil mit Gefällestrecke und Sackgasse zum Niederort ca. 35 m.
W 2	An der Bleiche Straßenzug entlang der Häuser 23, 24 und 25 wird wintergewartet.
W 3	An der Martinischule: Winterwartung auf der ganzen Strecke einschließlich Busschleife ostwärts der Straße angelegt.
S 1 W 1	Barkenstraße: Teilstrecke zwischen den Straßen Marktstraße und An der Martinischule, ca. 65 m
S 3 W 2	Barkenstraße: Teilstrecke zwischen den Straßen An der Martinischule und Einmündung Pauline Bühnove Straße, Der Winterdienst wird auf dem Teilstück zwischen den Straßen An der Martinischule bis Einmündung Hansaring betrieben.

S 4	Beckermannstraße: Anliegerreinigung südlicher Stichweg entlang der Grundstücke Nr.: 1, 3 und 7a;
S 1	Bergstraße:
W 1	Teilstrecke zwischen der Marktstraße und einschließlich dem Grundstück Bergstraße 7
S 2	Bergstraße:
W 2	Teilstrecke zwischen der Martinstraße bis Beginn der Grenze Grundstück Bergstraße 7.
	Bismarckstraße:
W 3	Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3
	Boevemannstraße:
W 2	Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3
S 4	Boevemannstraße: Stichweg zu den Häusern 4, 4a und 4c.
	Breslauer Straße
S 3	Die Reinigungsklasse S 3 erfasst nur den Hauptstraßenzug. Alle abzweigenden öffentlichen Erschließungsstraßen gehören zur Reinigungsklasse S 4.
S 4	Buchenweg: Sackgasse/Stichweg nördlich des Pappelweges
	Emsdettener Landstraße:
W 4	Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben und innerhalb der Ortslage zwischen der Kreuzung Steinfurter Straße/ Kirchplatz und Einmündung Zur Freilichtbühne. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3
S 4	Emsdettener Landstraße: Alle abzweigenden Stichwege zu den Häusern der Emsdettener Landstraße.
S 6	Emsdettener Straße:
W 4	Teilstrecke von der L 555 / Nordwalder Straße bis Ortsausgang VZ 310/ 311.
W 2	Falkenstraße ¹⁰ Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen Schwalbenweg und Grevener Landstraße. Stichwege und Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
W 2	Geersbüschke: Winterdienst nur auf der Gefällestrecke.
	Grabenstraße:
W 3	Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
	Grabenstraße:
S 4	Stichwege zu den Häusern: 12, 12a+b, 31, 35, 39, 43, 47, 51, 55, 57 -61, 63 - 67, 69 - 73, 75 + 77, 81 - 87.
	Grevener Landstraße:
W 4	Ab Ortstafel Reckenfeld VZ 310/ 311 bis Einmündung Kreuzungsbereich Kirchplatz/ Steinfurter Str.

¹⁰ Die Tabelle wurde um den Bereich „Falkenstraße“ durch die VI. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ergänzt. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

	Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 3	Grevener Landstraße: Dieser Teil der Grevener Landstraße ist Fußgängerzone und erschließt die Häuser 1 bis 9, ca. 105 m lang.
W 2	Grevener Landstraße Der nach der StVO als Fußgängerzone beschilderte Straßenabschnitt wird wintergewartet.
S 6	Grevener Straße:
W 4	Ab VZ 310/ 311 bis Einmündung Dorfstraße.
W 3	Grimmstraße: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Grimmstraße: Stichwege zu den Häusern 8 und 10, sowie 12 - 16, sowie 34 - 38, sowie 40 - 46.
W 2	Grüner Grund: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
W 4	Grüner Weg: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Grüner Weg: Die Reinigungspflicht der Stichwege zu den Häusern Nr.: 60a, 62a, 79, 83 und 99 wird den Anliegern übertragen.
W 2	Gutenbergstraße: Winterdienst nur auf dem Hauptstraßenzug. Keine Winterwartung zu den Häusern in der Sackgasse Richtung Deich.
S 5 W 3	Hansaring 1, Teilstrecke, Winterwartung und Reinigung auf der Strecke zwischen Einmündung Königstraße und einschl. Kreisel im Abzweig Pauline Bühnove Straße.
S 3	Hansaring 2, Teilstrecke, Teilstrecke zwischen dem Kreisel im Abzweig Pauline Bühnove Straße bis Einmündung Barkenstraße.
S 4	Hansaring 3, Teilstrecke, Teilstrecke zwischen der Einmündung Barkenstraße bis Einmündung Stauffenbergstraße.
S 3 W 2	Hansaring 4, Teilstrecke, Winterdienst und Reinigung zwischen der Einmündung Stauffenbergstraße bis Einmündung Grüner Weg.
S 5	Hansaring 5, Teilstrecke, Einmündung Grüner Weg bis Einmündung Am Eggenkamp.
S 5 W 3	Hansaring 6, Teilstrecke: Winterwartung auf dem Hauptstraßenzug zwischen Einmündung Am Eggenkamp bis Einmündung Saerbecker Str. Stichwege und Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Hansaring 7 Stichweg zu den Häusern 137 und 137 a und b.

S 3	Hanseller Straße Alter Teil der Hanseller Str. von der Einmündung L 555 / Nordwalder Str. bis zur Einmündung in die L 529 /Hanseller Str.
S 4	Hanseller Straße Alter Teil der Hanseller Straße; Sackgasse zu den Häusern Nr.: 25 bis 41.
W 2	Heimstättenweg ¹¹ Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen Kanalstraße und Adlerstraße. Stichwege und Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 2	Hinter der Lake:
W 2	Der Reinigungsumfang und der Winterdienst erfassen nur den Hauptstraßenzug.
S 3	Hinter der Lake: Stichweg ostwärts der Straße.
S 4	Im Marktesch: Reinigung der nördlich vom Hauptstraßenzug abzweigenden 4 Stichwege
W 2	In den Bergen: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen der Straße Am Diekpohl und Hemeweg. Stichwege und Teilstrecke zwischen Hemeweg und Am Wall fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 5	Jägerweg:
W 3	Straßenabschnitt zwischen Grevener Landstr. und Einmündung Kirchweg.
S 4	Johanningstraße: Stichwege zu den Häusern 5, 7, 11, 13a, 13b sowie zwischen den Häusern 6 und 16 sowie vor den Häusern 23a - 25 c und 21a und 21b.
W2	Kanalstraße ¹² Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug zwischen Rheinstraße und Heimstättenweg betrieben. Stichwege/Sackgassen falle nicht unter § 1 Abs. 2 Satz 3.
W 2	Kiefernstraße: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen den Straßen Pappelweg und Steinfurter Straße. Stichwege/ Sackgassen und Teilstrecke der Sackgasse zu den Häusern aufsteigende Nr.:49 ff. fallen nicht unter den § 1 Abs. 2
W 3	Kirchplatz 1, Teilstrecke, Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen und Teilstrecke zu den Häusern Nr.:15 bis 23 fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Kirchplatz 2, Teilstrecke, Stichweg zu den Häusern Nr.: 15 bis 23
W 2	Kolpingstraße: Winterdienst auf einer Länge von ca. 60m von der Saerbecker Str. aus bis Einmündung Riekestraße.
W 4	Königstraße 1, Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.

¹¹ Die Tabelle wurde um den Bereich „Heimstättenweg“ durch die VI. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ergänzt. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

¹² Die Tabelle wurde im Bereich „Kanalstraße“ durch die VI. Änderungssatzung vom 20.12.2018 geändert. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

S 4	Königstraße 2, Stichwege zu den Häusern 73a - 73h und Stichweg zum Hause 8a westlich des Hauses Nr.: 8
S 4	Kuhtrug Die Verkehrssicherungspflicht für die Treppenanlage einschließlich der ersten bis letzten Stufe liegt bei der Stadt Greven. Bei Bedarf kommt es zu einer Vollsperrung der Treppenanlage, bis die Verkehrssicherheit wieder hergestellt ist.
S 4	Liebigstraße: Die Stichwege sind zur Reinigung den Anliegern übertragen.
W 2	Ludwig Terfloth Straße 1 Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege zu den Häusern 17a, 17b und 19 sowie zu den Häusern 21 + 23 fallen nicht unter den § 1 Absatz 2 Satz 3.
S 4	Ludwig Terfloth Straße 2 Stichwege zu den Häusern 17a, 17b und 19 sowie zu den Häusern 21 + 23
S 4	Marienstraße: Stichwege zu den Häusern 37 - 55; 75 - 79; 83 - 85; 95; 103;
S 3	Meinhardingstraße: Hauptstraßenzug einschließlich Straßenzug zu den Häusern 43, 45, 47, 51, 57, 59, 61, 63.
S 4	Meinhardingstraße: alle Stichwege, die vom Hauptstraßenzug sowohl in nördliche und westliche sowie in südliche Richtung abzweigen.
W 3	Montargisstraße: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Montargisstraße: Stichweg zu den Häusern 82c, 82b, 84.
W 2	Moorweg: Winterdienst auf einer Strecke von ca. 280m zwischen Grevener Landstraße und Einmündung Ruhrweg.
W 2	Mühlenstraße: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen der Nordwalder Straße und dem Abzweig Aldruper Brink. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
W 2	Naendorfstraße, Winterdienst auf dem Teilstück zwischen Rathausstraße und Fredenstiege
W 2	Pappelweg: Winterdienst zwischen Einmündung Wiesenstraße und Kiefernstraße. Stichwege/ Sackgassen und die Teilstrecke des Pappelweges, die über die Einmündung Kiefernstraße hinausgeht, fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
W 2	Pastor Scheinhard Weg ¹³ Die Umfahrt des Parkplatzes wird wintergewartet, ebenso der Straßenteil „Am Wilhelmplatz“ mit Gefällestrasse und Sackgasse zum Niederort ca. 35 m.

¹³ Die Ergänzung wurde mit VI. Satzungsänderung vom 20.12.2018 eingefügt. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

	Pauline Bünhove Straße:
W 3	Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
	Philipp Manz Straße:
W 2	Teilweise Winterdienst auf dem Hauptstraßenzug ab Einmündung Kardinal von Galen Str. bis erste Kreuzung hinter dem Altenheim Philipp Manz Str. 5.
	Raiffeisenstraße:
W 2	Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen/Parkplatz fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Raiffeisenstraße: Stichweg zu den Häusern 1 bis 11a.
S 4	Sachsenstraße: Stichweg zu dem Haus Nr.: 18
	Schillerstraße:
W 2	Winterdienst zwischen Einmündung Steinfurter Straße und Wibbeltweg. Stichwege/ Sackgassen und die Teilstrecke der Schillerstraße über den Wibbeltweg hinausgehend fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Schillerstraße: Stichwege zu den Häusern 4a und 4b, 18a, 34a -b und 36a - b, 48a - c, 54.
	Schützenstraße:
W 3	Winterdienst nur auf dem Hauptstraßenzug zwischen Einmündung Münsterstraße und Siedlungsweg. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Schützenstraße: Stichweg zwischen den Häusern 13 und 15, 66 – 72 und zu den Häusern 110 – 116.
W 2	Schwalbenweg ¹⁴ Der Winterdienst wird nur auf den Hauptstraßenzug zwischen Adlerstraße und Falkenstraße betrieben. Es findet kein Winterdienst zwischen Falkenstraße und Kuckucksweg statt.
	Schwarzer Weg:
W 2	Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen Grimmstraße und Stettiner Str./ Am Mühlenbach. Die Stichwege zu den Häusern 14, 16, 18 und 56 fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Schwarzer Weg: Reinigung der Straße zu den Häusern Schwarzer Weg 37 und 48 sowie die Richtung Stettiner Str./ Am Mühlenbach.
S 4	Sedanstraße: Stichwege zu den Häusern 1 bis 5, 7 bis 11 und 13 bis 19.
	Siedlungsweg:
W 2	Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben. Stichwege/ Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 3 W 2	Teichstraße: auf dem Hauptstraßenzug zwischen Schützenstraße und einschließlich östlichem öffentlichen Parkplatz.

¹⁴ Die Tabelle wurde um den Bereich „Schwalbenweg“ durch die VI. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ergänzt. Bitte beachten Sie dazu die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

S 4	Teichstraße: östlich des öffentlichen Parkplatzes gelegene Wohnbebauung ab Hausnr.: 52 ff aufsteigend.
W 2	Tieckstraße: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen der Einmündung Grimmstraße und Stockkamp. Die Teilstrecke im Bereich VZ 325/ 326 fällt nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Theodor-Storm-Weg: westlicher Stichweg mit ca. 67m Länge zu den Häusern 20,31,33
W 2	Wibbeltweg: Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen der Einmündung Emsdettener Landstraße und Einmündung Schillerstraße. Die Teilstrecke über die Einmündung Wibbeltweg hinausgehend fällt nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
S 4	Witte Oever, Stichwege zu den Häusern 39,39a,41,41a und 23,23a,25,25a
S 3	Wöstenstraße: Teilstück zwischen Schützenstraße und Fiskedik.
S 4	Wöstenstraße: ostwärts führende Sackgasse
S 4	Zeisigweg: Stichweg zu den Häusern 2b bis 10 und Stichweg zu den Häusern 12 bis 20.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 20.12.2012

Peter Vennemeyer
Bürgermeister

Änderungsverfolgung

I. Satzungsänderung vom 19.12.2013

Die Satzung wurde geändert durch die am 18.12.2013 durch den Rat der Stadt Greven beschlossene I. Änderung. Die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ wird wie folgt geändert:

§ 6 In Absatz 6

1. Spiegelstrich
die Zahl „6,21“ wird durch die Zahl „6,45“ ersetzt.
2. Spiegelstrich
die Zahl „6,21“ wird durch die Zahl „6,45“ ersetzt.
3. Spiegelstrich
die Zahl „1,38“ wird durch die Zahl „1,43“ ersetzt.
5. Spiegelstrich
die Zahl „1,10“ wird durch die Zahl „1,15“ ersetzt.
6. Spiegelstrich
die Zahl „0,83“ wird durch die Zahl „0,86“ ersetzt.

In Absatz 7

1. Spiegelstrich
die Zahl „1,60“ wird durch die Zahl „1,55“ ersetzt.
2. Spiegelstrich
die Zahl „1,78“ wird durch die Zahl „1,73“ ersetzt.
3. Spiegelstrich
die Zahl „1,42“ wird durch die Zahl „1,38“ ersetzt.
4. Spiegelstrich
die Zahl „1,07“ wird durch die Zahl „1,04“ ersetzt.

Artikel II

In der Anlage 2 „Straßenverzeichnis“ werden alphabetisch eingeordnet:

Straßen- bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse S	Reinigungs-klasse W	Erläuterungen
Hansaring 7	S 4		x
Kuhtrog	S 4		x

In der Anlage 2 „Straßenverzeichnis“ werden ergänzt bzw. geändert:

	Straßen- bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse S	Reinigungs-klasse W	Erläuterungen
Neu	Breslauer Str.	S 3		x
Alt	Breslauer Str.	S 3		
Neu	Elberstr.	S 4		

Alt	Elbestr.	S 3		
Neu	Grevener Landstr.	S 3	W 2	x
Alt	Grevener Landstr.	S 3		x
Neu	Siedlungsweg	S 4	W 2	x
Alt	Siedlungsweg	S 3	W 2	x

In der Anlage 2 „Straßenverzeichnis“ wird die Tabelle x= Erläuterungen alphabetisch ergänzt:

S 3	Breslauer Str. Die Reinigungsklasse S 3 erfasst nur den Hauptstraßenzug. Alle abzweigenden öffentlichen Erschließungsstraßen gehören zur Reinigungsklasse 4.
W 2	Grevener Landstr. Der nach der STVO als Fußgängerzone beschilderte Straßenabschnitt wird wintergewartet.
S 4	Hansaring 7 Stichweg zu den Häusern 137 und 137a
S 4	Kuhtrug Die Verkehrssicherungspflicht für die Treppenanlage einschließlich der ersten bis letzten Stufe liegt bei der Stadt Greven. Bei Bedarf kommt es zu einer Vollsperrung der Treppenanlage, bis die Verkehrssicherungspflicht wieder hergestellt ist.

Die I. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

II. Satzungsänderung vom 18.12.2014

Die Satzung wurde geändert durch die am 17.12.2014 durch den Rat der Stadt Greven beschlossene II. Änderung.

§ 6 Absatz 6 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 1	6,53 Euro
- in Reinigungsklasse S 2	6,53 Euro
- in Reinigungsklasse S 3	1,45 Euro
- in Reinigungsklasse S 4	0,00 Euro
- in Reinigungsklasse S 5	1,16 Euro
- in Reinigungsklasse S 6	0,87 Euro

§ 6 Absatz 7 der Satzung folgenden Wortlaut:

(7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1	1,51 Euro
- in Reinigungsklasse W 2	1,68 Euro
- in Reinigungsklasse W 3	1,34 Euro
- in Reinigungsklasse W 4	1,01 Euro

Die Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

III. Satzungsänderung vom 17.12.2015

Der Rat der Stadt Greven hat die III. Änderung dieser Satzung am 16.12.2015 beschlossen.

§ 6 Absatz 6 wurde wie folgt geändert:

1. Spiegelstrich	
die Zahl „6,53“ wird ersetzt durch die Zahl	„6,93“
2. Spiegelstrich	
die Zahl „6,53“ wird ersetzt durch die Zahl	„6,93“
3. Spiegelstrich	
die Zahl „1,45“ wird ersetzt durch die Zahl	„1,54“
5. Spiegelstrich	
die Zahl „1,16“ wird ersetzt durch die Zahl	„1,23“
6. Spiegelstrich	
die Zahl „0,87“ wird ersetzt durch die Zahl	„0,92“

§ 6 Absatz 7 wurde wie folgt geändert:

1. Spiegelstrich	
die Zahl „1,51“ wird ersetzt durch die Zahl	„1,34“
2. Spiegelstrich	
die Zahl „1,68“ wird ersetzt durch die Zahl	„1,49“
3. Spiegelstrich	
die Zahl „1,34“ wird ersetzt durch die Zahl	„1,19“
4. Spiegelstrich	
die Zahl „1,01“ wird ersetzt durch die Zahl	„0,89“

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

IV. Satzungsänderung vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Greven hat die IV. Änderung dieser Satzung am 14.12.2016 beschlossen.

Die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ wird wie folgt geändert:

§ 6 In Absatz 6

1. Spiegelstrich
die Zahl „6,93“ wird durch die Zahl „7,46“ ersetzt.
2. Spiegelstrich
die Zahl „6,93“ wird durch die Zahl „7,46“ ersetzt.
3. Spiegelstrich
die Zahl „1,54“ wird durch die Zahl „1,66“ ersetzt.
5. Spiegelstrich
die Zahl „1,23“ wird durch die Zahl „1,33“ ersetzt.
6. Spiegelstrich
die Zahl „0,92“ wird durch die Zahl „0,99“ ersetzt.

In Absatz 7

1. Spiegelstrich
die Zahl „1,34“ wird durch die Zahl „0,85“ ersetzt.
2. Spiegelstrich
die Zahl „1,49“ wird durch die Zahl „0,94“ ersetzt.
3. Spiegelstrich
die Zahl „1,19“ wird durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
4. Spiegelstrich
die Zahl „0,89“ wird durch die Zahl „0,57“ ersetzt.

Die Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

V. Satzungsänderung vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Greven hat am 20.12.2017 die V. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 26/2017 am 21.12.2017 veröffentlicht.

Die „Satzung der Stadt Greven über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6

Bisheriger Wortlaut:

- in Reinigungsklasse S 1	7,46 Euro
- in Reinigungsklasse S 2	7,46 Euro
- in Reinigungsklasse S 3	1,66 Euro
- in Reinigungsklasse S 4	0,00 Euro
- in Reinigungsklasse S 5	1,33 Euro
- in Reinigungsklasse S 6	0,99 Euro

Änderung:

1. Spiegelstrich
die Zahl „7,46“ wird durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
2. Spiegelstrich
die Zahl „7,46“ wird durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
3. Spiegelstrich
die Zahl „1,66“ wird durch die Zahl „1,72“ ersetzt.
5. Spiegelstrich
die Zahl „1,33“ wird durch die Zahl „1,38“ ersetzt.
6. Spiegelstrich
die Zahl „0,99“ wird durch die Zahl „1,03“ ersetzt.

§ 6 Absatz 7

Bisheriger Wortlaut:

- in Reinigungsklasse W 1	0,85 Euro
- in Reinigungsklasse W 2	0,94 Euro
- in Reinigungsklasse W 3	0,75 Euro
- in Reinigungsklasse W 4	0,57 Euro

Änderung:

1. Spiegelstrich
die Zahl „0,85“ wird durch die Zahl „0,59“ ersetzt.
2. Spiegelstrich
die Zahl „0,94“ wird durch die Zahl „0,65“ ersetzt.
3. Spiegelstrich
die Zahl „0,75“ wird durch die Zahl „0,52“ ersetzt.
4. Spiegelstrich
die Zahl „0,57“ wird durch die Zahl „0,39“ ersetzt.

Die V. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

VI. Satzungsänderung vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Greven hat am 19.12.2018 die VI. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 26/2018 am 20.12.2018 veröffentlicht.

Die „Satzung der Stadt Greven über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6

Bisheriger Wortlaut:

- (6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 1	7,74 Euro
- in Reinigungsklasse S 2	7,74 Euro
- in Reinigungsklasse S 3	1,72 Euro
- in Reinigungsklasse S 4	0,00 Euro
- in Reinigungsklasse S 5	1,38 Euro
- in Reinigungsklasse S 6	1,03 Euro

Änderung:

1. Spiegelstrich
die Zahl „7,74“ wird durch die Zahl „7,88“ ersetzt.
2. Spiegelstrich
die Zahl „7,74“ wird durch die Zahl „7,88“ ersetzt.
3. Spiegelstrich
die Zahl „1,72“ wird durch die Zahl „1,75“ ersetzt.
5. Spiegelstrich
die Zahl „1,38“ wird durch die Zahl „1,40“ ersetzt.
6. Spiegelstrich
die Zahl „1,03“ wird durch die Zahl „1,05“ ersetzt.

Artikel II

In der Anlage 2 „Straßenverzeichnis“ wird ergänzt, geändert und gestrichen:

	Straßen- bzw. Straßenteile	Reinigungsklasse S	Reinigungsklasse W	Erläuterungen
Neu	Pastor Scheinhardt Weg	S 2	W2	x
Ergänzt	Falkenstraße	S4	W2 (neu)	X (neu)
Ergänzt	Heimstättenweg	S3	W2 (neu)	X (neu)
Gestrichen	Sandweg	S4	W2	
Ergänzt	Schwalbenweg	S4	W2 (neu)	X (neu)

In der Anlage 2 „Straßenverzeichnis“ wird die Tabelle x= Erläuterungen alphabetisch geändert und ergänzt:

W2	Adlerstraße (geändert) Der Winterdienst wird nur auf dem Teilstück zwischen Grevener Landstraße und Sandweg Heimstättenweg und Schwalbenweg (neu) betrieben.
W2	Falkenstraße (ergänzt) Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen Schwalbenweg und Grevener Landstraße. Stichwege und Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.
W2	Heimstättenweg (ergänzt) Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug betrieben zwischen Kanalstraße und Adlerstraße. Stichwege und Sackgassen fallen nicht unter den § 1 Abs. 2 Satz 3.

W2	Kanalstraße (ergänzt) Der Winterdienst wird nur auf dem Hauptstraßenzug zwischen Rheinstraße und Heimstättenweg betrieben. Stichwege/Sackgassen falle nicht unter § 1 Abs. 2 Satz 3.
W2	Pastor Scheinhard Weg (ergänzt). Die Umfahrt des Parkplatzes wird wintergewartet, ebenso der Straßenteil „Am Wilhelmplatz“ mit Gefällestrecke und Sackgasse zum Niederort ca. 35 m.
W2	Schwalbenweg (ergänzt) Der Winterdienst wird nur auf den Hauptstraßenzug zwischen Adlerstraße und Falkenstraße betrieben. Es findet kein Winterdienst zwischen Falkenstraße und Kuckucksweg statt.

Inkrafttreten

Die VI. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

VII. Satzungsänderung vom 19.12.2019

Der Rat der Stadt Greven hat am 18.12.2019 die VII. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 22/2019 am 19.12.2019 veröffentlicht.

Die „Satzung der Stadt Greven über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6

Bisheriger Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 1	7,88 Euro
- in Reinigungsklasse S 2	7,88 Euro
- in Reinigungsklasse S 3	1,75 Euro
- in Reinigungsklasse S 4	0,00 Euro
- in Reinigungsklasse S 5	1,40 Euro
- in Reinigungsklasse S 6	1,05 Euro

Änderung:

1. Spiegelstrich

die Zahl „7,88“ wird durch die Zahl „8,06“ ersetzt.

2. Spiegelstrich

die Zahl „7,88“ wird durch die Zahl „8,06“ ersetzt.

3. Spiegelstrich

die Zahl „1,75“ wird durch die Zahl „1,79“ ersetzt.

5. Spiegelstrich

die Zahl „1,40“ wird durch die Zahl „1,43“ ersetzt.

6. Spiegelstrich

die Zahl „1,05“ wird durch die Zahl „1,07“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die vorstehende VII. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

VIII. Satzungsänderung vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Greven hat am 16.12.2020 die VIII. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 34/2020 am 17.12.2020 veröffentlicht.

Die „Satzung der Stadt Greven über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6

Bisheriger Wortlaut:

(6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 1	8,06 Euro
- in Reinigungsklasse S 2	8,06 Euro
- in Reinigungsklasse S 3	1,79 Euro
- in Reinigungsklasse S 4	0,00 Euro
- in Reinigungsklasse S 5	1,43 Euro
- in Reinigungsklasse S 6	1,07 Euro

Änderung:

1. Spiegelstrich die Zahl „8,06“ wird durch die Zahl „8,37 “ ersetzt.
2. Spiegelstrich die Zahl „8,06“ wird durch die Zahl „8,37 “ ersetzt.
3. Spiegelstrich die Zahl „1,79“ wird durch die Zahl „1,86 “ ersetzt.
5. Spiegelstrich die Zahl „1,43“ wird durch die Zahl „1,49 “ ersetzt.
6. Spiegelstrich die Zahl „1,07“ wird durch die Zahl „1,12 “ ersetzt.

§ 6 Absatz 7

Bisheriger Wortlaut:

(7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätze 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1	0,59 Euro
- in Reinigungsklasse W 2	0,65 Euro
- in Reinigungsklasse W 3	0,52 Euro
- in Reinigungsklasse W 4	0,39 Euro

Änderung:

1. Spiegelstrich die Zahl „0,59“ wird durch die Zahl „0,54 “ ersetzt.
2. Spiegelstrich die Zahl „0,65“ wird durch die Zahl „0,60 “ ersetzt.
3. Spiegelstrich die Zahl „0,52“ wird durch die Zahl „0,48 “ ersetzt.
4. Spiegelstrich die Zahl „0,39“ wird durch die Zahl „0,36 “ ersetzt.

Die vorstehende VIII. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

IX. Satzungsänderung vom 15.12.2021

Der Rat der Stadt Greven hat am 15.12.2021 die IX. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 31/2021 am 16.12.2021 veröffentlicht.

Die „Satzung der Stadt Greven über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6

Bisheriger Wortlaut:

- (6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 1	8,37 Euro
- in Reinigungsklasse S 2	8,37 Euro
- in Reinigungsklasse S 3	1,86 Euro
- in Reinigungsklasse S 4	0,00 Euro
- in Reinigungsklasse S 5	1,49 Euro
- in Reinigungsklasse S 6	1,12 Euro

Änderung:

- Spiegelstrich die Zahl „8,37“ wird durch die Zahl „8,89“ ersetzt.
- Spiegelstrich die Zahl „8,37“ wird durch die Zahl „8,89“ ersetzt.
- Spiegelstrich die Zahl „1,86“ wird durch die Zahl „1,98“ ersetzt.
- Spiegelstrich die Zahl „1,49“ wird durch die Zahl „1,58“ ersetzt.
- Spiegelstrich die Zahl „1,12“ wird durch die Zahl „1,19“ ersetzt.

§ 6 Absatz 7

Bisheriger Wortlaut:

(7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätze 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1	0,54 Euro
- in Reinigungsklasse W 2	0,60 Euro
- in Reinigungsklasse W 3	0,48 Euro
- in Reinigungsklasse W 4	0,36 Euro

Änderung:

Spiegelstrich die Zahl „0,54“ wird durch die Zahl „0,90“ ersetzt.

Spiegelstrich die Zahl „0,60“ wird durch die Zahl „1,00“ ersetzt.

Spiegelstrich die Zahl „0,48“ wird durch die Zahl „0,80“ ersetzt.

Spiegelstrich die Zahl „0,36“ wird durch die Zahl „0,60“ ersetzt.

Die vorstehende IX. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

X. Satzungsänderung vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende X. Satzungsänderung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 29/2022 am 15.12.2022 veröffentlicht.

Die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6

Bisheriger Wortlaut:

(6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 1	8,89 Euro
- in Reinigungsklasse S 2	8,89 Euro
- in Reinigungsklasse S 3	1,98 Euro
- in Reinigungsklasse S 4	0,00 Euro
- in Reinigungsklasse S 5	1,58 Euro
- in Reinigungsklasse S 6	1,19 Euro

Änderung:

1. Spiegelstrich: Die Zahl „8,89“ wird durch die Zahl „10,20“ ersetzt.

2. Spiegelstrich: Die Zahl „8,89“ wird durch die Zahl „10,20“ ersetzt.

3. Spiegelstrich: Die Zahl „1,98“ wird durch die Zahl „2,27“ ersetzt.

5. Spiegelstrich: Die Zahl „1,58“ wird durch die Zahl „1,81“ ersetzt.

6. Spiegelstrich: Die Zahl „1,19“ wird durch die Zahl „1,36“ ersetzt.

Die vorstehende X. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

XI. Satzungsänderung vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende XI. Satzungsänderung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 26/2023 am 14.12.2023 veröffentlicht.

Die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6

Bisheriger Wortlaut:

(6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 1	10,20 Euro
- in Reinigungsklasse S 2	10,20 Euro
- in Reinigungsklasse S 3	2,27 Euro
- in Reinigungsklasse S 4	0,00 Euro
- in Reinigungsklasse S 5	1,81 Euro
- in Reinigungsklasse S 6	1,36 Euro

Änderung:

1. Spiegelstrich: Die Zahl „10,20“ wird durch die Zahl „11,37“ ersetzt.
2. Spiegelstrich: Die Zahl „10,20“ wird durch die Zahl „11,37“ ersetzt.
3. Spiegelstrich: Die Zahl „2,27“ wird durch die Zahl „2,53“ ersetzt.
5. Spiegelstrich: Die Zahl „1,81“ wird durch die Zahl „2,02“ ersetzt.
6. Spiegelstrich: Die Zahl „1,36“ wird durch die Zahl „1,52“ ersetzt.

§ 6 Absatz 7

Bisheriger Wortlaut:

(7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätze 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1	0,90 Euro
- in Reinigungsklasse W 2	1,00 Euro
- in Reinigungsklasse W 3	0,80 Euro
- in Reinigungsklasse W 4	0,60 Euro

Änderung:

Spiegelstrich die Zahl „0,90“ wird durch die Zahl „1,44“ ersetzt.

Spiegelstrich die Zahl „1,00“ wird durch die Zahl „1,60“ ersetzt.
Spiegelstrich die Zahl „0,80“ wird durch die Zahl „1,28“ ersetzt.
Spiegelstrich die Zahl „0,60“ wird durch die Zahl „0,96“ ersetzt.

Die vorstehende XI. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

XII. Satzungsänderung vom 18.12.2024

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende XII. Satzungsänderung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 26/2024 am 19.12.2024 veröffentlicht.

Die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6

Bisheriger Wortlaut:

(6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 1	11,37 Euro
- in Reinigungsklasse S 2	11,37 Euro
- in Reinigungsklasse S 3	2,53 Euro
- in Reinigungsklasse S 4	0,00 Euro
- in Reinigungsklasse S 5	2,02 Euro
- in Reinigungsklasse S 6	1,52 Euro

Änderung:

1. Spiegelstrich: Die Zahl „11,37“ wird durch die Zahl „12,61“ ersetzt.
2. Spiegelstrich: Die Zahl „11,37“ wird durch die Zahl „12,61“ ersetzt.
3. Spiegelstrich: Die Zahl „2,53“ wird durch die Zahl „2,80“ ersetzt.
5. Spiegelstrich: Die Zahl „2,02“ wird durch die Zahl „2,24“ ersetzt.
6. Spiegelstrich: Die Zahl „1,52“ wird durch die Zahl „1,68“ ersetzt.

§ 6 Absatz 7

Bisheriger Wortlaut:

(7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätze 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1	1,44 Euro
- in Reinigungsklasse W 2	1,60 Euro
- in Reinigungsklasse W 3	1,28 Euro
- in Reinigungsklasse W 4	0,96 Euro

Änderung:

- Spiegelstrich die Zahl „1,44" wird durch die Zahl „2,12" ersetzt.
- Spiegelstrich die Zahl „1,60" wird durch die Zahl „2,36" ersetzt.
- Spiegelstrich die Zahl „1,28" wird durch die Zahl „1,88" ersetzt.
- Spiegelstrich die Zahl „0,96" wird durch die Zahl „1,41" ersetzt.

Die vorstehende XII. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

XIII. Satzungsänderung vom 17.12.2025

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende XIII. Satzungsänderung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 24/2025 am 18.12.2025 veröffentlicht.

Die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012" in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6

Bisheriger Wortlaut:

- (6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------|------------|
| - in Reinigungsklasse S 1 | 12,61 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 2 | 12,61 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 3 | 2,80 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 4 | 0,00 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 5 | 2,24 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 6 | 1,68 Euro |

Änderung:

- (6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätzen 1 bis 5 beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------|------------|
| - in Reinigungsklasse S 1 | 11,91 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 2 | 11,91 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 3 | 2,65 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 4 | 0,00 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 5 | 2,12 Euro |
| - in Reinigungsklasse S 6 | 1,59 Euro |

§ 6 Absatz 7

Bisheriger Wortlaut:

(7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätze 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1	2,12 Euro
- in Reinigungsklasse W 2	2,36 Euro
- in Reinigungsklasse W 3	1,88 Euro
- in Reinigungsklasse W 4	1,41 Euro

Änderung:

(7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter nach den Absätze 1 bis 5 beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1	1,36 Euro
- in Reinigungsklasse W 2	1,51 Euro
- in Reinigungsklasse W 3	1,21 Euro
- in Reinigungsklasse W 4	0,90 Euro

Die vorstehende XIII. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.